

## Alpiner Sicherheits-Service (ASS 2004)



### ASS-Grundschutz

für alle DAV-Mitglieder (pauschal)

1. Such-, Bergungs- und Rettungskosten bis € 25.000,- je Person und Ereignis im Inland und im europäischen Ausland
2. Unfallbedingte Heilkosten (Arzt, Krankenhaus) im europäischen Ausland sowie Verlegungs- und Überführungskosten
3. Assistance Leistungen (24 Stunden Notrufzentrale) im Inland und im europäischen Ausland
4. Sporthaftpflicht-Versicherung weltweit (Generali Lloyd Versicherungs AG)

### ASS Erweiterter Schutz

(fakultativ / sofern vereinbart)

5. ASS-Grundschutz (Leistungen 1. bis 3.), weltweite Gültigkeit
6. Auslandsreise-Krankenversicherung weltweit
7. Invaliditätsentschädigung bis € 20.000,- (ab Invaliditätsgrad 20 %) nach Unfall

Der Grundschutz wird allen Mitgliedern der Sektionen des Deutschen Alpenvereins geboten, sofern der fällige DAV-Mitgliedsbeitrag nachweislich gezahlt wurde. Eine gesonderte Prämie hierfür wird nicht erhoben.

Der erweiterte Schutz wird nur gewährt, wenn er gesondert vereinbart ist.

Hierzu kann jede Sektion des Deutschen Alpenvereins über einen Sammelvertrag den erweiterten Schutz für alle Mitglieder der Sektion beantragen.

Unabhängig davon hat jedes Mitglied die Möglichkeit, individuell den erweiterten Schutz zu erwerben. Das Abschlussformular befindet sich in der Broschüre „DAV Reise-, Sport- und Freizeitschutz/ ASS Erweiterter Schutz“ auf Seite 15!

# ASS-Grundschatz im Überblick

## Ihre persönlichen Schutzleistungen

**Tag und Nacht – mit Sicherheit für Sie da!**

Für Ihre Hilfe ist immer jemand erreichbar.

24-Stunden-Service. Im Auftrag des DAV stehen geschulte Fachkräfte der ELVIA Notrufzentrale unter der Rufnummer **+49 (0) 89/6 24 24-393** für Sie bereit.

**Ob In- oder Ausland:  
In Notsituationen zur Stelle!**

Mit dem **Alpinen Sicherheits-Service** werden bis zu € 25.000,- für Such-, Bergungs- und Rettungskosten bei Bergunfällen übernommen.

**Im Ausland verletzt?  
Sie sind versichert!**

Ereignet sich ein Unfall während der Ausübung von Alpinsport im europäischen Ausland und wird ärztliche Hilfe benötigt, dann **werden die Kosten für die medizinisch notwendigen Hilfeleistungen erstattet!**

**Krankenrücktransport?  
Mit ASS wird alles organisiert!**

Ist die medizinische Versorgung im europäischen Ausland unzureichend und wird eine Verlegung oder ein Rücktransport ärztlich angeordnet, so organisiert die ELVIA Assistance die **Rückholung aus dem europäischen Ausland**, sofern dies medizinisch sinnvoll und vertretbar ist.

**Für den Notfall –  
Haftpflichtversichert!**

Mit dieser Versicherung sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personenschäden mit **mehr als € 1,5 Millionen** oder aus Sachschäden mit **mehr als € 153.000,-** abgesichert, sofern sich diese Ansprüche aus den einzeln genannten sportlichen Aktivitäten ergeben.

# ASS Erweiterter Schutz im Überblick

## Ihre persönlichen Schutzleistungen

**Gehen Sie auf Nummer sicher:  
Auch bei Fernreisen!**

Mit dem erweiterten Schutz gelten die Leistungen des ASS-Grundschatzes **weltweit**.

**Im Ausland krank?  
Sichern Sie sich ab!**

Mit der **Auslandsreise-Krankenversicherung** genießen Sie weltweit den Schutz eines Privatpatienten. Für alle Fälle, wenn die Leistungen des ASS-Grundschatzes nicht greifen.

**Nach schweren Unfällen:  
Rechnen Sie mit  
finanzieller Hilfe!**

Die Entschädigungssumme für Invalidität beträgt **bis zu € 20.000,-**, wenn ein Unfall zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 20 % führt.



Die Reiseversicherung der Allianz Gruppe

Alpiner Sicherheits-Service 24-Stunden-Service

**+49 (0) 89/6 24 24-393**

# Allgemeine Bedingungen für den Alpen Sicherheits-Service AVB ASS 2004

gültig ab 1. Januar 2004

## A Grundsatz für alle Mitglieder der Sektionen des DAV

### § 1 Welche Leistungen bietet die ELVIA Mitgliedern des DAV mit dem Alpen Sicherheits-Service (ASS - 2004)?

Der Alpine Sicherheits-Service der ELVIA bietet den Mitgliedern des DAV im europäischen Ausland in Bergnot oder bei Unfällen während der Ausübung von Alpensport sowie beim Training im Rahmen einer Veranstaltung des DAV Hilfe und trägt die entstandenen Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen auf der Grundlage der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### § 2 Wer kann diese Leistungen in Anspruch nehmen?

Die Leistungen des ASS kommen jedem Mitglied des DAV zugute, sofern zum Zeitpunkt des Unfalles oder der Bergnot der fällige DAV-Mitgliedsbeitrag nachweislich gezahlt war. Für DAV-Mitglieder, die als C-Mitglied in mehreren Sektionen sind, gilt die Versicherung immer im Rahmen der ersten Mitgliedschaft.

### § 3 Bei welchen sportlichen Aktivitäten bietet der Alpine Sicherheits-Service Schutz?

- Bergsteigen, z. B.
  - Bergwandern
  - Bergsteigen
  - Fels- und Eisklettern in freier Natur oder an einer dafür eingerichteten Kletterwand, Bouldern, Wettkampfklettern
  - Trekking
- Wintersport, z. B.
  - Skifahren (alpin, nordisch, telemark)
  - Snowboarden
  - Skitouren / Skibergsteigen
  - Skibobfahren
- Sonstige Alpensportarten, z. B.
  - Höhlenbegehungen
  - Mountainbiking
  - Kajak- und Faltbootfahren
  - Canyoning / Rafting
- Sektionsveranstaltungen, z. B.
  - Teilnahme an satzungsgemäßen Sektionsveranstaltungen

### § 4 Was ist unter Unfall, Bergung und Rückholung zu verstehen?

- Unfall  
Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet, oder wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder gerissen werden. Erfrierungen und Unterkühlung werden wie ein Unfall behandelt.
- Bergnot  
In Bergnot befindet sich, wer bei einer Bergfahrt gem. § 3 unfreiwillig in einen Zustand der Hilflosigkeit gerät, den er ohne fremde Hilfe nicht zu ändern vermag, oder wenn er in einem solchen Zustand vermutet wird.
- Suche  
Unter Suche sind Maßnahmen zum Auffinden von Personen zu verstehen, die mutmaßlich in Bergnot geraten sind und deren aktueller Aufenthaltsort unbekannt ist.
- Bergung  
Als Bergung gilt die Aufnahme der betroffenen Person(en) am Aufenthaltsort und Transport bis zur nächsten Ortschaft oder zum nächsten Krankenhaus.
- Rückholung  
Rückholung bedeutet Rückreise oder Rücktransport der verunglückten Person ins Heimatland unter medizinischer Betreuung mit medizinisch geeignetem Transportmittel.

### § 5 Welche praktische Hilfe bietet der Alpine Sicherheits-Service?

- Die ELVIA Assistance Notruf-Zentrale erbringt die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service.
- Die Assistance Notruf-Zentrale benachrichtigt Rettungsorganisationen, falls erforderlich.
- Die Assistance Notruf-Zentrale stellt bei Bedarf über ihren Vertragsarzt Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und zu den behandelnden Krankenhausärzten her; sie sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Assistance Notruf-Zentrale Angehörige der versicherten Person sowie den Arbeitgeber.
- Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt die ELVIA dem Krankenhaus eine Kostenübernahmeerklärung bis zu € 15.000,-. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Die ELVIA übernimmt im Namen des Versicherten die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.
- Sobald der Vertragsarzt der Assistance Notruf-Zentrale in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die Assistance Notruf-Zentrale den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeuge) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- Stirbt die versicherte Person infolge eines Unfalles bei der Ausübung von Alpensport, organisiert die Assistance Notruf-Zentrale nach dem Wunsch der Angehörigen die Bestattung im europäischen Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

### § 6 Welche Kosten werden getragen?

- Die ELVIA leistet Ersatz bis zu € 25.000,- für Such-, Rettungs- und Bergungskosten bei Bergunfällen und Bergnot im Inland und innerhalb Europas.  
Hat die versicherte Person bei Ausübung von Alpensport einen Unfall erlitten, ist sie in Bergnot geraten oder wird sie vermisst und ist zu befürchten, dass ihr etwas zugestoßen ist, ersetzt die ELVIA die von der versicherten Person geschuldeten Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze durch hierzu autorisierte Rettungsdienste und den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus, bzw. an den nächsterreichbaren Ort, der für die Gesundheit der versicherten Person zuträglich ist. Suchaktionen für tödlich verunglückte vermisste Personen sind mit der ELVIA abzustimmen.  
Der Ersatz für Such- und Bergungskosten für vermisste Personen, die den Umständen nach nicht mehr lebend geborgen werden können, ist auf € 5.000,- beschränkt.
- Die ELVIA ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe bei Unfällen während der Ausübung von Alpensport im europäischen Ausland in unbegrenzter Höhe. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören

- ambulante Behandlung durch einen Arzt;
  - Heilmaßnahmen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
  - stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
  - den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
  - medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls.
- Die ELVIA erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der Behandlung.
  - Die ELVIA erstattet im Inland und im europäischen Ausland
    - die Kosten für den medizinisch sinnvollen, ärztlich angeordneten Krankentransport der versicherten Person in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
    - die unmittelbaren Kosten für die Überführung des verstorbenen Versicherten zur Bestattung.
  - Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ELVIA über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an die ELVIA abzutreten.

Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht der ELVIA vor. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherungsträger. Nimmt die versicherte Person unter Vorlage von Originalbelegen zunächst die ELVIA in Anspruch, tritt diese in Vorleistung.

### § 7 Was muss bei einem Schadenfall unbedingt unternommen werden (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet:

- Im Fall von Bergnot, Suchaktionen und bei Unfallverletzung mit stationärer Krankenhausbehandlung – soweit möglich und zumutbar – Kontakt zur ELVIA Assistance Notruf-Zentrale aufzunehmen;
- für eine Rückhol- und Rückführungsaktion die Genehmigung der ELVIA einzuholen;
- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- den Schaden der ELVIA unverzüglich anzuzeigen;
- das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und der ELVIA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Originalrechnungen und -belege einzureichen, ggf. die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und es der ELVIA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.
- wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist die ELVIA von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die ELVIA jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistung hat.

### § 8 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind:

- Die Teilnahme an Skiwettkämpfen und anderen Wettkämpfen, soweit nicht vom DAV veranstaltet;
- Teilnahme an Expeditionen;
- Segelfliegen, Gleitschirmfliegen und ähnliche Luftsportarten;
- Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere durch Außerachtlassen grundlegender, allgemein anerkannter Regeln des Bergsteigens herbeiführt;
- Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand.

### § 9 Wann zahlt die ELVIA die Entschädigung?

Hat die ELVIA die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

### § 10 Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Die ELVIA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

- nach Eintritt des Versicherungsfalles versucht, die ELVIA durch unzutreffende Angaben über die Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht nach Grund und/oder Höhe von Bedeutung sind;
- den geltend gemachten Anspruch nach Ablehnung der Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht. Die Frist beginnt erst, nachdem die ELVIA den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

### § 11 Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person München oder der Sitz des Vermittlers. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

## B Erweiterter Schutz, soweit über die Sektion pauschal oder vom einzelnen Mitglied persönlich abgeschlossen

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für den Alpen Sicherheits-Service, AVB 2004 gelten folgende Regelungen, sofern die Prämie für den erweiterten Schutz für alle Mitglieder der Sektion (außer C-Mitglieder), der das Mitglied angehört, oder von dem Mitglied individuell gezahlt wurde.



## I. Geltungsbereich weltweit

Abweichend von den AVB ASS 2004 gilt der Versicherungsschutz weltweit im Ausland. Mitversichert ist jeweils der direkte Hin- und Rückweg.

## II. Auslandsreise-Krankenversicherung

Die Leistungen des ASS kommen den Mitgliedern des DAV, für welche die Prämie für den erweiterten Schutz gezahlt wurde, auch bei akut während der Ausübung von Alpinsport auftretender Krankheit zugute.

## III. Reiseunfall-Versicherung

1. Führt ein Unfall während der Ausübung von Alpinsport oder während der Teilnahme an einer satzungsgemäßen Sektionsveranstaltung innerhalb eines Jahres nach dem Ereignis zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so bemisst sich die Invaliditätsentschädigung bei verbleibender Teil-/Invalidität von mehr als 20 % bis zu € 20.000,- nach den Grundsätzen der §§ 4 und 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiseunfall-Versicherung der ELVIA.

2. Bei verbleibender dauernder Teil-Invalidität ist die versicherte Person verpflichtet, sich von den von der ELVIA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die für die Untersuchung notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt die ELVIA.

eines Fingers	10 %
eines Beines	70 %
eines Fußes	40 %
einer Zehe	5 %
eines Auges	50 %
des Gehörs auf einem Ohr	30 %
des Geruchs oder des Geschmacks	10 %

b) bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) bestimmt.

c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Nr. 2 a) bis c) ergeben, zusammengerechnet, höchstens bis zu einer Gesamtleistung von 100 %.

3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Dies ist nach Nr. 2 zu bemessen.

4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

5. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder später als ein Jahr nach dem Unfall und war der Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

### Wann zahlt die ELVIA die Versicherungsleistung wegen dauernder Invalidität?

#### § 7 AVB-RU

1. Sobald der ELVIA die Unterlagen zugegangen sind, die zum Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist sie verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.

2. Erkennt die ELVIA den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.

3. Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe der Todesfallsumme beansprucht werden.

4. Die versicherte Person und die ELVIA sind berechtigt, den

Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss von der ELVIA mit Abgabe der Erklärung entsprechend Nr. 1, von der versicherten Person innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die ELVIA bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

## Mitglieder-Sporthaftpflicht-Versicherung

### Die Generali-Lloyd Schutzleistungen für den DAV

1. Den Mitgliedern des DAV e.V. München wird im Rahmen des ASS (Alpiner Sicherheits-Service) Versicherungsschutz bei der Generali-Lloyd-Versicherung gegen die Folgen aus den in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten sportlichen Aktivitäten nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, sofern diese Freizeitbeschäftigungen weder gegen Entgelt, noch ehrenamtlich im Auftrag Dritter erfolgen, sondern rein privater Natur sind und ausschließlich in eigenem Interesse erfolgen.

2. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personen- oder Sachschäden, die sich bei der An- und Abreise zu den in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten Freizeitbeschäftigungen ereignen, und zwar vom Besteigen bis zum Verlassen des jeweiligen Verkehrsmittels.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs (abgesehen von Ruder- und Padelbooten) wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

4. Besteht für ein Mitglied des Deutschen Alpenvereins bereits Versicherungsschutz durch eine selbst abgeschlossene Privathaftpflicht-Versicherung, so haftet die Generali-Lloyd-Versicherungs-AG nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen nur dann, wenn der andere Privathaftpflicht-Versicherer bedingungsmäßig keinen Versicherungsschutz zu leisten hat.

5. Haftpflichtansprüche aus dem gelegentlichen oder zufälligen Führen von einzelnen Personen oder von Gruppen sind mitversichert, soweit diese Führung unentgeltlich erfolgt.

6. Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in €.

7. Versicherungsleistungen je Schadeneignis: € 1.533.876,- für Personenschäden; € 153.388,- für Sachschäden.

8. Versicherungsnehmer und Prämienzahler ist der Deutsche Alpenverein e.V., München.

9. Schadenmeldung: Jeder Schaden ist unverzüglich an die Generali-Lloyd-Versicherungs-AG, Sonnenstraße 31, 80331 München zu melden. Anzugeben ist hierbei die Versicherungsnummer 705-FKH-2.000 455 318.

## Allgemeine Bedingungen für die ELVIA Reiseunfall-Versicherung (Auszug)

### Welche Leistung erbringt die ELVIA bei dauernder Invalidität der versicherten Person?

#### § 4 AVB-RU

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

1. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität –

a) bei Verlust oder Funktionsfähigkeit	
eines Armes	70 %
einer Hand	55 %
eines Daumens	20 %

## Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

### Was ist in jedem Schadenfall zu tun?

Der Versicherte hat den Schaden möglichst gering zu halten und nachzuweisen. Sichern Sie deshalb in jedem Fall bitte geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege).

### Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise?

Wenden Sie sich bei schweren Verletzungen oder Krankheiten, insbesondere vor Klinikaufenthalten, bitte unverzüglich an die Notruf-Zentrale der ELVIA Assistance, damit die adäquate Behandlung sichergestellt und notfalls der Rücktransport veranlasst werden kann.

Für die Erstattung Ihrer vor Ort verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Originalrechnungen** und/oder **-rezepte** ein.

**Wichtig:** Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

### Woran sollten Sie bei Ansprüchen aus der Reiseunfall-Versicherung denken?

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die den Unfall beobachtet haben. Lassen Sie sich eine Kopie des Polizeiprotokolls aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie ELVIA und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit Ihrer Schadenmeldung ein.

### Bitte richten Sie Schadenmeldungen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich an:

ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG  
Schadenabteilung  
Ludmillastraße 26  
81543 München  
Telefon 0 89/6 24 24-0  
Telefax 0 89/6 24 24-2 22

### Bei Notfällen während der Reise:

Telefon +49 (0) 89/6 24 24-393

Alpiner Sicherheits-Service 24-Stunden-Service

### Worauf müssen Sie achten, wenn Sie einen Haftpflichtschaden verursacht haben?

Notieren Sie sich bitte Namen und Anschriften von Zeugen, die das Schadeneignis beobachtet haben und unterrichten Sie unverzüglich die

Generali-Lloyd-Versicherungs-AG  
Sonnenstraße 31  
80331 München  
Telefon 0 89/51 21 35 31

Geben Sie dabei die Versicherungsnummer an:  
705-FKH-2.000 455 318

**Wichtig:** Vermeiden Sie es, die Haftung für einen Schaden anzuerkennen. Dies kann zum Verlust Ihrer Versicherungsansprüche führen.